

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0061/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **13.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die Tageszeitung veröffentlicht online am 21.01.2024 unter der Überschrift „Aufruf gegen Rechtsextremismus – ,damit das Interesse an Deutschland bestehen bleibt“ ein Interview mit dem Vorsitzenden des Verbandes der Universitätsklinika Deutschlands. Der Verband hat öffentlich dazu aufgerufen, Haltung gegen Rechtsextremismus einzunehmen. Der Vorsitzende erläutert im Gespräch die Sicht des Verbandes im Hinblick auf demokratiefeindliche Kräfte und mögliche Auswirkungen von Wahlerfolgen der AfD auf die Universitätskliniken.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert, dass in dem Beitrag nicht mitgeteilt werde, dass es sich bei dem interviewten Verbandsvorsitzenden um den Bruder von Bundeskanzler Olaf Scholz handelt.

III. Der Chefredakteur teilt mit, dass man ein Interview mit dem Vorsitzenden des Verbandes der deutschen Universitätsklinika geführt habe, in dem dieser die Haltung der 36 deutschen Unikrankenhäuser, für die er spricht, erläutert habe. Diese seine Rolle habe nichts mit der Tatsache zu tun, dass er zufällig Bruder des Bundeskanzlers sei. Würden sie den Verbandsvorsitzenden porträtieren und Facetten aufzeigen, die über den Bereich seiner

beruflichen Tätigkeit hinausgingen, so würde man dieses familiäre Verhältnis selbstverständlich benennen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex. Die Mehrheit der Mitglieder ist der Auffassung, dass es die journalistische Sorgfaltspflicht erfordert hätte, die Leser darüber zu informieren, dass es sich bei dem Interviewten um den Bruder von Bundeskanzler Olaf Scholz handelt. Dies insbesondere, da er sich zu einem aktuell hochpolitischen Thema äußert und seine Positionierung sich mit der Haltung der Bundesregierung deckt. Aus Transparenzgründen wäre es daher angebracht gewesen, im konkreten Fall das Verwandtschaftsverhältnis offenzulegen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja- und 2 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>